

Statuten & Reglement

Statuten

des Verbands swisstaffing

I. Bezeichnung, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung swissstaffing besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz des Verbandes ist das Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2

Als Arbeitgeberverband der Personaldienstleistungsbranche vertritt swissstaffing gegenüber Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Unternehmungen, dem Staat, den Behörden und der Öffentlichkeit die wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Anliegen seiner Mitglieder.

Der Verband swissstaffing verfolgt seine Ziele nicht nur in der Schweiz, sondern auch durch Zusammenwirken mit europäischen und internationalen Temporär-Verbänden und Personaldienstleistungsbranchen.

Durch klar formulierte Richtlinien und Standards pro Sektion steht swissstaffing gegenüber seinen Marktpartnern für Transparenz, Sicherheit, Qualität und Professionalität ein.

Als Branchenverband engagiert sich swissstaffing aktiv an der Weiterentwicklung des Human-Resources-Managements und fördert seine Mitglieder in ihrer Fach- und Sozialkompetenz.

Art. 3

Der Zweck des Verbandes wird insbesondere auf folgende Weise verfolgt:

- Die Wahrung und Vertretung übergeordneter Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, den Parlamenten, der Wirtschaft und deren Verbänden sowie den Sozialpartnern.
- Die aktive Mitgestaltung des regulatorischen Umfeldes sowie die Vertretung der Brancheninteressen gegenüber Politik und Behörden durch Ergreifen bzw. Unterstützen von Referenden und Initiativen.
- Die Ausarbeitung und Vertretung einer konzentrierten Arbeitgeberpolitik sowie deren Geltendmachung gegenüber Behörden, Parlament und Verwaltung.
- Die Förderung einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mittels Eingehung sozialpartnerschaftlicher Beziehungen wie der Abschluss von gesamtarbeitsvertraglicher und ähnlicher Vereinbarungen.
- Die Mitwirkung bei der Umsetzung gesamtarbeitsvertraglicher und ähnlicher Vereinbarungen im Hinblick auf die Wahrung des Arbeitsfriedens.
- Der Einsatz gegen unberechtigte Forderungen der Arbeitnehmer und Unterstützung seiner Mitglieder durch geeignete Massnahmen in Arbeitskonflikten.
- Die Formulierung und Umsetzung einer Berufs- und Qualitätsethik (Kodex) als Grundlage der Beziehungen sowohl der Mitglieder untereinander als auch der Beziehungen zu Mitarbeitern, Kunden und Behörden.
- Die Förderung der Fach- und Sozialkompetenz seiner Mitglieder.
- Die Förderung der Transparenz und Sicherheit bezüglich Angebot und Leistung in allen Bereichen der Personaldienstleistung.
- Die Information der Mitglieder über branchenrelevante Entwicklungen und Tendenzen aus den Bereichen Wirtschaft, Politik und Wissenschaft.
- Die Kommunikation mit Marktpartnern bezüglich branchen- und fachspezifischen Rechtsfragen.
- Die Einrichtung eines Schiedsgerichtes zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Branche.
- Die Vertretung der Interessen des Verbandes, seiner Mitglieder oder von betroffenen Mitgliedern im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Strafverfolgungsorganen und Gerichten, dies namentlich auch auf dem Weg der Verbandsbeschwerde.
- Die Koordination seiner Tätigkeit mit denen anderer Verbände, insbesondere mit denjenigen des schweizerischen Gewerbeverbandes, des schweizerischen Arbeitgeberverbandes und internationalen Branchenorganisationen.
- Der Austausch und die Zusammenarbeit mit nationalen, europäisch/internationalen Marktpartnern sowie branchenverwandten Verbänden und Organisationen.

II. Mitglieder von swisstaffing

Art. 4

Mitglied von swisstaffing kann jede rechtlich selbstständige Unternehmung sein, welche Personaldienstleistungen erbringt und die sich beim Eintritt schriftlich verpflichtet, sich der statutarischen Schiedsklausel zu unterziehen.

Unternehmungen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit, welche die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Ihre Rechte und Pflichten sind in den «Richtlinien für assoziierte Mitglieder» umschrieben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag; er kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verband dessen Statuten und Reglemente und verpflichtet sich, diese sowie die Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Verbandsorgane gewissenhaft zu befolgen.

Art. 5

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat eingeschrieben an die Geschäftsstelle und unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

Art. 6

Aus den folgenden Gründen kann swisstaffing den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen:

- Wenn das Mitglied die Verbandsstatuten oder Entscheidungen von Verbandsorganen nicht beachtet,
- wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen von swisstaffing schwerwiegend verletzt,
- wenn das Mitglied trotz Aufforderung seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband swisstaffing, insbesondere der Bezahlung des Mitgliederbeitrags, nicht nachkommt,
- wenn das Mitglied Ausstände bei den schweizerischen Sozialwerken (wie insbesondere GAVP-, BVG-, FAK-, SUVA- und AHV-Beiträge) hat und diese trotz Betreuung nicht begleicht,
- wenn das Mitglied die Voraussetzung für die Aufnahme nicht mehr erfüllt.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Das betreffende Mitglied kann vor einer Entscheidung schriftlich Stellung nehmen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf das Verbandsvermögen noch auf irgendwelche Rückleistungen Anspruch.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn über ein Verbandsmitglied der Konkurs eröffnet wird oder wenn es im Handelsregister gelöscht wird.

III. Mitgliederbeiträge

Art. 8

Die Generalversammlung legt jährlich die Höhe der individuellen Mitgliederbeiträge für das folgende Geschäftsjahr fest aufgrund der Anzahl der am 1. Januar des Geschäftsjahres vom betreffenden Mitglied vertretenen Geschäftsstellen. Die Einzelheiten werden durch ein Beitrags- und Stimmreglement geregelt. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbandsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Der von den assoziierten Mitgliedern zu entrichtende Beitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Der erste Mitgliederbeitrag für die während des laufenden Geschäftsjahres in den Verband aufgenommenen Mitglieder errechnet sich pro rata temporis. Bestimmend sind die vollen Mitgliedschaftsmonate.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Errechnung des Mitgliederbeitrags erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand kann diese Angaben stichprobeweise überprüfen lassen.

IV. Organisation

Art. 9

swisstaffing hat folgende Organe:

- 1 Die Generalversammlung
- 2 Den Vorstand
- 3 Den Vorstandsausschuss
- 4 Die Kommission für Qualitätssicherung und Standesregeln
- 5 Den Schiedsrichter
- 6 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann weitere Organe schaffen.

1. Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von swisstaffing. Sie setzt sich aus Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen.

Die Generalversammlung entscheidet über:

- Die Grundausrichtung der Verbands- und Branchenpolitik
- Die Wahl oder die Absetzung
 - des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission für Qualitätssicherung und Standesregeln
 - des Schiedsrichters
 - der Revisionsstelle
- die Verabschiedung des Jahresabschlusses und der Berichte der Revisoren
- die Verabschiedung des Jahresberichtes
- die Entlastung des Vorstands und des Vorstandsausschusses
- die Verabschiedung des Tätigkeitsprogramms bis zur nächsten Generalversammlung
- die Festlegung des Mitgliederbeitrags für das kommende Geschäftsjahr
- die Verabschiedung des Budgets
- Anträge von Mitgliedern
- alle Fragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben und die durch diese Statuten nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden.

Die Generalversammlung kann verdienten und langjährigen Exponenten von swisstaffing auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft verleihen. Diese werden über ausgewählte Anlässe informiert und als Gäste eingeladen. Sie sind gegebenenfalls von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Art. 11

Die Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand, durch den Vorstandsausschuss oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung gilt als ordnungsgemäss einberufen, wenn die Einladung und die Tagesordnung für die betreffende Versammlung mindestens 14 Tage vorher an die Mitglieder versandt wurden. Die Generalversammlung kann über einen nicht auf der Tagesordnung aufgeführten Punkt nur dann befinden, wenn dessen nachträgliche Traktandierung eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen erhält.

Anträge einzelner Mitglieder an die Generalversammlung müssen mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eintreffen. Sie sind von der Geschäftsstelle anlässlich der Einladung und Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und sollen wenn möglich vom Vorstand bzw. Vorstandsausschuss vorberaten werden. Der Vorstand bzw. der Vorstandsausschuss ist befugt, Anträge, die später eintreffen, erst der ordentlichen Generalversammlung des folgenden Jahres zur Behandlung zu unterbreiten.

Art. 12

Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz, leitet die Generalversammlung und ernennt die Stimmenzähler aus der Mitte der Versammlung.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 13

Die Anzahl der Stimmen, die jedem Mitglied zukommen, richtet sich nach dem Beitrags- und Stimmreglement.

Ein Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr der an einer Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und – falls ein solches nicht zustande kommt – im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.

Abstimmungen über Statutenänderungen, die Genehmigung wichtiger Abkommen mit Dritten, insbesondere von Gesamtarbeitsverträgen sowie über die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Verbandsvermögens oder seine Fusion mit anderen Organisation können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung traktandiert worden sind. Zur Beschlussfassung ist dabei die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Verbandes swissstaffing mit ihm oder seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 13^{bis}

Die Generalversammlung oder der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung ausserhalb der Generalversammlung (Urabstimmung) beschliessen.

Die Urabstimmung wird unter sämtlichen Mitgliedern von swissstaffing durchgeführt.

Die Geschäftsstelle stellt jedem Mitglied von swissstaffing die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel und Erläuterungen zum Thema) zu, unter Mitteilung der für die Stimmabgabe angesetzten Frist. Die Abstimmungsunterlagen können auch elektronisch zugestellt werden, sofern das Mitglied von swissstaffing zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

Der Vorstand kann in den Abstimmungsunterlagen die elektronische Übermittlung der Stimmen durch die Mitglieder von swissstaffing gestatten. Der Vorstand regelt die Modalitäten der elektronischen Stimmabgabe in einem Reglement oder in den Abstimmungsunterlagen. Stets zulässig ist die Teilnahme an Urabstimmungen auf dem Postweg.

Berechnungsgrundlage für den Entscheid sind die eingereichten Stimmen. Mitzuzählen sind auch verspätet eingegangene Stimmen und Stimmenthaltungen, soweit diese eingereicht wurden.

Für die Urabstimmung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statuten für die Generalversammlung sinngemäss.

2. Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens fünf, maximal fünfzehn weiteren Vertretern der Mitgliedsunternehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitglieder gewählt. Ihre Amtszeit beläuft sich auf drei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

Die Generalversammlung wacht über eine ausgeglichene Verteilung auf die verschiedenen Landesteile wie auch über eine adäquate Vertretung der Sektionen und Unternehmensgrössen.

Der Vorstand hat das Recht, Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einzuladen.

Art. 15

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere die Kompetenz, einen politischen Beirat einzusetzen und die Mitglieder dieses Beirats zu bezeichnen. Der politische Beirat bezweckt die Unterstützung von swisstaffing bei der politischen Interessenvertretung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Nötigenfalls können Entscheidungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege getroffen werden. Die entsprechende Anordnung fasst der Präsident.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

3. Der Vorstandsausschuss

Art. 16

Dem Präsidenten steht die Kompetenz zu, den Vorstandsausschuss einzusetzen. Der Vorstandsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens dem Präsidenten und zwei Vertretern der Mitgliedsunternehmen. Diese können sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen und bei Bedarf weitere Personen beiziehen. Der Vorstandsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Erstellung des Budgets
- Ausarbeitung von Stellungnahmen oder von bedeutenden Aktenvermerken
- Entscheidungen über im Rahmen des Verbandes durchzuführende Gemeinschaftsaktionen
- Bearbeitung dringlicher Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Vorstandssitzung dulden
- Überwachung der Aktivitäten der Geschäftsstelle
- Ernennung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit Zeichnungsberechtigung

Nötigenfalls können auf der Basis einer Anordnung des Präsidenten Entscheidungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege getroffen werden.

Art. 17

Bei der Erledigung der Geschäfte von swisstaffing wird der Vorstandsausschuss von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse von Verbandsorganen
- Eigenverantwortliche Erledigung laufender Geschäfte und der Administration
- Buchführung und Vermögensverwaltung
- Pflege von Kontakten mit den Behörden, Wirtschaftsverbänden, Unternehmungen und Sozialpartnern
- Public Relations und Vertretung von swisstaffing
- Vorlage des Tätigkeitsberichtes von swisstaffing
- Kontakt mit den einzelnen Mitgliedern sowie Unterstützung der Mitglieder
- Information der Mitglieder über wichtige sie betreffende Angelegenheiten

Art. 18

swisstaffing zeichnet rechtsgültig mit zwei Unterschriften. Von Amtes wegen zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Leiter der Geschäftsstelle. Zeichnungsberechtigte Mitarbeiter der Geschäftsstelle können mit Gegenzeichnung eines der ersten drei Amtsträger rechtsgültig zeichnen.

4. Die Kommission für Qualitätssicherung und Standesregeln

Art. 19

Die Kommission für Qualitätssicherung und Standesregeln setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens fünf weiteren Vertretern der Mitgliedsunternehmen. Die Mitglieder der Kommission für Qualitätssicherung und Standesregeln werden auf Vorschlag der Mitglieder gewählt. Ihre Amtszeit beläuft sich auf drei Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Die Kommission für Qualitätssicherung und Standesregeln konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben sind Gegenstand eines besonderen Reglementes.

5. Der Schiedsrichter

Art. 20

Der Schiedsrichter wird von der Generalversammlung gewählt. Er muss Jurist sein und darf keinem der Mitglieder von swisstaffing persönlich oder wirtschaftlich verbunden sein. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Schiedsrichter kann wiedergewählt werden.

Der Schiedsrichter kann bei Streitigkeiten zwischen swisstaffing und einem oder mehreren seiner Mitglieder von jeder dieser Parteien angerufen werden.

Der Schiedsrichter ist zugleich Rekursinstanz für Entscheide der Kommission für Qualitätssicherung und Standesregeln in Einklang mit den Verfahrensbestimmungen des Kommissionsreglements. Der Schiedsrichter entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.

6. Die Revisionsstelle

Art. 21

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren als Revisionsstelle ein Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen). Eine Wiederwahl der Revisionsstelle ist möglich. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresabschlüsse per 31. Dezember und legt ihren Bericht und ihre allfälligen Bemerkungen der Generalversammlung vor. Der Bericht an die Generalversammlung enthält eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.

V. Informationsfluss im Verband

Art. 22

Die Organe und die Mitglieder von swisstaffing sind gehalten, den Verband über Entwicklungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der öffentlichen Verwaltungspraxis sowie in der Öffentlichkeit zu informieren, welche für die Branche von Bedeutung sind.

Die Mitglieder von swisstaffing sind ebenfalls gehalten, den Verband über ihre allfälligen Ausstände bei den schweizerischen Sozialwerken zu informieren.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Für die Änderung der Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung nötig, der mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 24

Beschlüsse über die Auflösung und über die Fusion bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Auflösung und Fusion darf nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend oder vertreten sind. Kommt die Mindestbeteiligung nicht zustande, kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit zwei Dritteln gültig entscheiden kann.

Wird die Auflösung und Liquidation des Verbandes beschlossen, so entscheidet die Generalversammlung, ob sie den Vorstand oder besondere von ihr zu wählende Liquidatoren mit der Durchführung der Liquidation betrauen will. Die Generalversammlung entscheidet ebenfalls über die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel und über den Erfüllungsmodus eingegangener Verpflichtungen.

Art. 25

Mitteilungen, Reglemente oder für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse werden den Mitgliedern über die Homepage oder per E-Mail bekannt gegeben.

Vorbehalten sind die vom Gesetz vorgesehenen Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 26

Diese Statuten wurden von den Mitgliedern an der Generalversammlung vom 23. Juni 2022 genehmigt und treten gleichentags in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind die bisherigen Statuten von swisstaffing, die am 8. Juni 2021 in Kraft getreten sind, samt den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Dübendorf, 23. Juni 2022

Für swissstaffing:



Leif Agnéus
Präsident des Vorstandes

Die Protokollführerin:



Myra Fischer-Rosinger
Direktorin

Reglement

über die Zuteilung der Stimmrechte und
die Bestimmung der Jahresbeiträge
(Art. 8 und 13 der Statuten)

1. Mitgliedschaftsbestimmungen

Die Mitglieder von swisstaffing werden in drei Sektionen eingeteilt:

Temporäre Arbeit (Personalverleih)

Alle Inhaber einer AVG-Bewilligung für Personalverleih.

Selektion und Rekrutierung (Personalvermittlung)

Alle Inhaber einer AVG-Bewilligung für Personalvermittlung.

Unternehmensberatung im Human Resources-Management

Alle Beratungsunternehmen im Human Resources-Management.

Die Mitglieder können gleichzeitig mehreren Sektionen angehören. Die obligatorische Einteilung erfolgt gemäss der offiziellen, vom SECO jährlich veröffentlichten Liste und gemäss Selbstdeklaration der Unternehmen nach Stand 1. Januar, welcher der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung unmittelbar vorhergeht.

Wenn Firmen unter gleichem Namen auftreten, ist es obligatorisch, dass alle dem Verband beitreten. Jede 2. und weitere Firma unter gleichem Namen gilt als Filiale.

2. Mitglieder-Beiträge

Sockelbeitrag:

Erste Filiale Fr. 600.-
Weitere Filialen Fr. 360.-

Sektion 1:
Temporäre Arbeit

Erste Filiale Fr. 1800.-
Weitere Filialen Fr. 1200.-

Sektion 2:
Selektion und Rekrutierung

Erste Filiale Fr. 400.-
Weitere Filialen Fr. 240.-

Sektion 3:
Unternehmensberatung im Human
Resources-Management

Erste Filiale Fr. 400.-
Weitere Filialen Fr. 240.-

Jedes Mitglied bezahlt einen Sockelbeitrag und pro Sektionszugehörigkeit den entsprechenden Sektionsbeitrag.

Die Beiträge der assoziierten Mitglieder werden vom Vorstand definiert.

3. Stimmrecht

Jedes Mitglied bezahlt pro Geschäftsstelle einen Sockelbeitrag (unabhängig, ob für den Hauptsitz oder für eine Filiale).

Pro Sockelbeitrag erhält das Mitglied eine Stimme (Hauptsitz und Filialen).

Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Herausgegeben im Jahr 2022
von swisstaffing, dem Verband der
Personaldienstleister der Schweiz

www.swisstaffing.ch

swisstaffing
Stettbachstrasse 10
CH-8600 Dübendorf